

Zwangsregulierung von Börsenverbindlichkeiten nach Kriegsausbruch.

Ein Urteil des Reichsgerichts.

Die Geschäftsbedingungen der Banken für den Verkehr mit der Kundschaft enthalten durchweg die Bestimmung, daß die Bank, wenn der Kunde seine fällige Bankschuld trotz Aufforderung nicht deckt, ohne weiteres und ohne vorherige Androhung sich durch zwangsweisen Verkauf der deponierten Wertpapiere befriedigen kann. Daß diese Bestimmung durch die Schließung der Börsen nach Kriegsausbruch nicht außer Kraft gesetzt ist, ist jetzt in dem folgenden Streitfall anerkannt worden:

Der Kaufmann S. in Berlin stand in jahrelanger Geschäftsverbindung mit der Bankfirma K. u. W., die für ihn den An- und Verkauf von Wertpapieren an der Börse besorgte. Er schuldete der Bank hieraus im Juli 1914 einen erheblichen Betrag. Diese forderte ihn Ende Juli 1914 infolge des drohenden Kriegsausbruchs auf, sein Debetsaldo wenigstens teilweise abzudecken. Er hat dann auch einen Teil seiner Schuld gedeckt, es sind verschiedentlich Wertpapiere mit seinem Einverständnis zu diesem Zweck verkauft worden. Einen dieser Verkäufe will aber S. nicht gelten lassen. Die Bank hat nämlich am 15. August 1914 (ein Börsenverkehr fand damals nicht mehr statt) aus dem Depot des S. 6000 M. Erdölk Aktien verkauft, und zwar zu einem Kurse von 87 pCt. Diese Aktien hatte S. seinerzeit zum Einstandskurs von 218 bzw. 232 pCt. erworben. In der Folgezeit ist der Kurs der Aktien wieder gestiegen. S. meint, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, nach denen diese allerdings zum Zwangsverkauf ohne Androhung berechtigt sei, hätten nur Geltung, solange ein Börsenverkehr bestehe; er habe auch sofort nach Kenntnis von dem Verkauf der Aktien telefonisch widersprochen und die ihm seitdem erteilten Monatsauszüge seines Kontos nicht mehr durch Unterschrift anerkannt. Er erhob im März 1915 die vorliegende Klage gegen die Bank, mit der er Rückbeschaffung von 6000 M. Erdölk Aktien, eventuell Ersatz des ihm durch den Verkauf entstandenen Schadens verlangt.

Landgericht I und Kammergericht zu Berlin haben die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Kammergericht aus: Die Grundlage der Klage ist die Behauptung des Klägers, daß der Verkauf der 6000 Mark Erdöl-Aktien am 19. August 1914 nicht berechtigt gewesen sei. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob zur Zeit dieses Verkaufs die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten noch Geltung hatten. Wenn das zu bejahen ist, so ist die Klage unbegründet. Denn die Beklagte hatte den Kläger Ende Juli 1914 wiederholt aufgefordert, seine Schuld zu decken, ohne daß Kläger seiner Zahlungspflicht genügt hat. Es war also nach ihren Geschäftsbedingungen das Recht der Beklagten, sich durch Zwangsverkauf der in ihrem Depot liegenden Wertpapiere zu decken. Der Kläger meint freilich, daß die Beklagte sich nach Kriegsausbruch auf diese Bedingungen nicht mehr berufen könne. Diese Auffassung ist aber abzulehnen. Es würde ein unhaltbarer Zustand sein, wenn die Banken sich durch den Kriegsausbruch nicht mehr sollten auf ihre Geschäftsbedingungen berufen können. Die Zwangsregulierung brauchte auch nicht unbedingt an der Börse zu geschehen, konnte vielmehr auch im Wege der öffentlichen Versteigerung oder sonstwie erfolgen. Nach den Geschäftsbedingungen war der Zwangsverkauf ohne Androhung zulässig. Der Kläger hat aber auch den am 19. August 1914 erfolgten Verkauf der Erdölk Aktien nachträglich genehmigt. Er behauptet allerdings, er habe sofort nach Kenntnis vom Verkauf telefonisch widersprochen, auch weder den Augustauszug, noch die folgenden Monatsauszüge unterschrieben. Aber in den Geschäftsbedingungen ist bestimmt, daß die Buchauszüge als genehmigt gelten, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erhoben ist. Auf den telefonischen Widerspruch, der übrigens nicht erwiesen ist, kann sich der Kläger nicht berufen. Denn er sah aus dem folgenden Monatsauszug, daß die Beklagte seinen behaupteten telefonischen Widerspruch nicht beachtet hatte. Er hätte deshalb sofort gegen den Auszug Widerspruch erheben müssen. Er hat auch die nächstfolgenden sieben Monatsauszüge un widersprochen gelassen, was für sein Einverständnis mit dem Verkauf der Erdölk Aktien spricht.

Das Reichsgericht hat die vom Kläger eingelegte Revision (23. Juni 1916) zurückgewiesen.